

Begründung:

Die Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen vom 16. April 2021 (GVBl. S. 231, BS 2126-15), ist erforderlich.

Ab Anfang März zeigte sich ein kontinuierlicher Anstieg der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die auch in Rheinland-Pfalz auftretenden, deutlich ansteckenderen Virusmutationen brachten eine exponentielle Dynamik mit sich. Diese Entwicklung machte es erforderlich, zum Schutz der Besucherinnen und Besucher von Werkstätten für behinderte Menschen, sowie vergleichbarer Angebote für Menschen mit Behinderungen, die getroffenen Schutzmaßnahmen zu erlassen.

Aufgrund dieser Situation und der Tatsache, dass noch nicht alle Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen sowie Personen, die Angebote im Sinne der §§ 2- 5 der Verordnung wahrnehmen, ein Impfangebot erhalten haben, sind die getroffenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Sowohl die Regelungen zur Freiwilligkeit als auch die Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske haben sich in der Praxis bewährt. Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist eine Verlängerung der bestehenden Regelungen notwendig.

Die getroffenen Regelungen stellen mildere Mittel im Verhältnis zur Schließung der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken dar. Die Maßnahmen sind zeitlich befristet.